

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/24/081-1
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 12.12.2024

Top 8.9 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Die Leitende Verwaltungsbeamtin verteilt eine Tischvorlage und erläutert die zusätzlichen Änderungen in der Hauptsatzung. Diese wurden erst in dieser Woche durch die uRAB mitgeteilt und konnten entsprechend noch nicht im Satzungsentwurf berücksichtigt werden. Die Tischvorlage wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Es wird der Antrag gestellt, die Hauptsatzung in der dem Beschluss beigefügten Fassung mit den vorgetragenen Ergänzungen entsprechend der Tischvorlage zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anschließend verliest Herr Wardecki den geänderten Beschlussvorschlag und lässt abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen beschließt die Hauptsatzung in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung nebst den in der Sitzung vorgetragenen Ergänzungen der Tischvorlage.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Änderungen und Ergänzungen des Hauptsatzungsentwurfs aufgrund rechtsaufsichtlicher Hinweise vom 10.12.2024

§ 2

Text ergänzen siehe roter Text

Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan, **welcher Bestandteil dieser Satzung ist.**). Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Absatz 5

Text ergänzen siehe roter Text

Die Einwohnerinnen und Einwohner, **welche das 14. Lebensjahr vollendet haben**, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

weiteren Absatz hinzufügen

- (6) Die Regelungen des Absatzes 5 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.

§ 7 Absatz 6

roten Text streichen

Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 **und 3** KV M-V.

§ 8 Absatz 1 lit. a)

roten Text streichen

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 **und 2** KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

§ 8 Absatz 1 lit. b)

roten Text ändern

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer **3** KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.